STADT MAHLBERG		Beschlussvorlage
Anlage: - Auszug aus Versammlungstättenverordnung §15 Sicherheitsbeleuchtung (Anlage 1)		**- öffentlich -**
Amt:	**Bearbeiter:**	**Datum:**
Bautechnisches Amt	Frau Moser	03.11.17
Beratungsfolge:	**TOP:** 06	**Sitzungstermin:**
Gemeinderat		13.11.2017

Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtung in der Stadthalle

Beschlussvorschlag:

a.) Der Gemeinderat erteilt den Auftrag zur Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtung an den preisgünstigsten Bieter.

b.) Die außerplanmäßigen Ausgaben werden gedeckt durch die Mehreinnahmen bei der Vergnügungssteuer.

Beratungsergebnis						
Einstimmig	Stimmen-mehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Sachverhalt:

Im Zuge der Schadensbehebung Holzhackschnitzelanlage wurde festgestellt, dass sich die Sicherheitsbeleuchtung in der Stadthalle in einem veralteten Zustand befindet, und nicht mehr auf dem aktuellen Stand ist. Es gibt eine erhebliche Anzahl an ausgefallenen Beleuchtungen.

Aus diesem Grund wurde das Büro Geiser TGA-Planung und Energieberatung GmbH, Kappel-Grafenhausen beauftragt, die Ausschreibung für die notwendig werdende Erneuerung der Zentralbatterieanlage vorzunehmen. Die Altanlage kann nicht mehr instandgesetzt werden.

Für die Baumaßnahme „Erneuerung der Zentralbatterieanlage sowie der Sicherheitsbeleuchtung" in der Stadthalle Mahlberg, sind im Haushaltsplan 2017 keine Mittel bereitgestellt. Da die Sicherheitsbeleuchtung eine Verpflichtung ist (siehe Anlage 1 – Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung – VstättVO §15 Sicherheitsbeleuchtung), besteht dringender Handlungsbedarf. Deswegen erfolgte am 02.11.2017 die Submission bezüglich des beschränkt ausgeschriebenen Gewerkes (Elektroinstallationsarbeiten), nachdem das Büro Geiser das LV erstellt hat.

Das Büro Geiser wird die Prüfung und Wertung der eingehenden Angebote vornehmen. Das ungeprüfte Ergebnis der Submission ergibt sich in der Sitzungsbeilage. Die Wertung der Angebote und der Vergabevorschlag werden in der Gemeinderatssitzung am 13.11.2017 vorgelegt.

Mit den Arbeiten soll umgehend nach Auftragserteilung begonnen werden, so dass voraussichtlich bis Ende Dezember 2017 die Arbeiten abgeschlossen werden können, und den Sicherheitsbestimmungen dann vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Für die Maßnahme sind im Haushaltsplan 2017 keine Finanzmittel bereitgestellt. Es handelt sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt. Die außerplanmäßigen Ausgaben können gedeckt werden durch sich abzeichnende Mehreinnahmen bei der Vergnügungssteuer.

Gefertigt

Katrin Moser

Gesehen

Benz, Bürgermeister

Anlage 1

Katrin Moser

Von: Büro Geiser" <info@geiser-tga.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. November 2017 15:35
An: Katrin Moser
Betreff: 2162.5 GHS Mahlberg, Stadthalle // Sicherheitsbeleuchtung
Anlagen: §_15_VStättV_BW_jlr-VStättVBWpP15.pdf

Sehr geehrte Frau Moser,

wie bei der Submission vorhin besprochen, erhalten Sie beigefügt den Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung bezüglich der geforderten Sicherheitsbeleuchtung, zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung.

Wie Sie dem §15 Absatz 1 entnehmen können, muss in Versammlungsstätten eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

Wir hoffen Ihnen hiermit ausreichen Informationen übermittelt zu haben.

Für Fragen und Wünsche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Geiser

i. A. Manuel Trutt

Geiser TGA-Planung und Energieberatung GmbH
Untergarten 28
77966 Kappel-Grafenhausen
Tel. 07822-78966-43 ***NEU***
Fax 07822-78966-17 ***NEU***
mail info@geiser-tga.de
Geschäftsführer:
Andreas Geiser, Eva Maria Geiser
Amtsgericht Freiburg HRB 700793
"

Amtliche Abkürzung:	VStättVO	**Quelle:**	
Fassung vom:	28.04.2004		
Gültig ab:	01.07.2004		
Dokumenttyp:	Verordnung	**Gliederungs-Nr:**	2133-2

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) *) Vom 28. April 2004

§ 15 Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,

2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher (zum Beispiel Foyers, Garderoben, Toiletten),

3. für Bühnen und Szenenflächen,

4. in den Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume,

5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen sowie in Scheinwerfer- und Bildwerferräumen,

6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,

7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,

8. für Stufenbeleuchtungen.

(3) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Sportstadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.

Fußnoten

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

© juris GmbH




CEAG
LWR 120CG
CEAG
LWR 120CG
CEAG
LWR 120CG
CEAG
LWR 120CG
GVt 24
Ladestell 6,0 A